

Nur per E-Mail

- Alle Schools, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, SSZ

München, den 28. Januar 2025

Künstlersozialabgabe

Auskünfte gemäß § 27 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Technische Universität München ist gemäß § 27 KSVG zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Meldung der Künstlersozialabgabe verpflichtet. Die Meldung erfolgt wie in den vergangenen Jahren gebündelt durch die Zentralabteilung 3 – Finanzen.

Um der gesetzlichen Melde-, Vorauszahlungs-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflicht der TUM nach dem KSVG ordnungsgemäß nachzukommen, bitten wir auf eine lückenlose Meldung der Künstlersozialabgabe mittels des Erhebungsbogens (siehe Anlage) an die Zentralabteilung 3 – Finanzen [Referat 31 - Mittelmanagement](#) zu achten.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe dient der sozialen Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Der Versicherte trägt die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird einerseits in Höhe von 20% durch den Bundeszuschuss und andererseits in Höhe von 30% durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmer finanziert, welche die künstlerischen und publizistischen Leistungen verwerten.

Die Technische Universität München als Unternehmen im Sinne des KSVG hat deshalb für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen eine Sozialabgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob der jeweilige Künstler bzw. Publizist Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder nicht. Dies bedeutet, dass auch Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen von ausländischen Künstlern in die Berechnung der Sozialabgabe mit einzufließen haben.

Wer ist Künstler oder Publizist?

Nur für Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Unerheblich ist hier, ob der Künstler oder Publizist seine Leistungen im Hauptberuf oder als Nebentätigkeit erbringt. Für eine beispielhafte Auflistung künstlersozialabgaberelevanter Berufe verweisen wir auf die Auflistung der Künstlersozialkasse (anbei als pdf und [Link](#)).

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Übersetzungen ohne weitere Lektoratsleistungen (also nur „Wort für Wort“) und reine Mieten von Tontechnik fallen nicht unter den Begriff des Entgelts an Künstler oder Publizisten und müssen daher nicht gemeldet werden.

Zu Vortragstätigkeiten hat die Künstlersozialkasse folgende Erläuterungen mitgeteilt:

Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten für Vortragstätigkeiten gehören grundsätzlich zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (KSA).

Im Bereich von Lehrveranstaltungen der Kunst oder Publizistik (Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung von Kunst oder Publizistik) gehören die Zahlungen an Dozenten, Referenten und Kursleiter für Träger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 24 Abs. 1 S.1 Nr. 9 KSVG stets zur Bemessungsgrundlage der KSA.

Vorträge, die an Schulen, Volkshochschulen, Universitäten oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs Kunst oder Publizistik gehalten werden, zählen dagegen regelmäßig als publizistische Leistung, wenn sie abseits von Schulungs-, Ausbildungs- oder Lehrveranstaltungen und den damit einhergehenden Erfolgskontrollen gehalten werden. Folglich erstreckt sich die Bemessungsgrundlage der KSA auch auf die hierfür geleisteten Entgelte. Dies kann gegebenenfalls bei öffentlichen Vorträgen oder Ringvorlesungen der Fall sein.

Vortragstätigkeiten stellen ferner publizistische Tätigkeiten dar, wenn sie einen journalistischen Charakter haben und öffentlich stattfinden. Dies ist beispielsweise gegeben bei öffentlichen Dia- oder Reiseberichten oder Vorträgen zu politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Themenstellungen. Publizistische Tätigkeiten sind dagegen nicht anzunehmen bei innerbetrieblichen oder innerfamiliären Vorträgen oder bei Fachvorträgen mit der ausschließlichen Zielsetzung der Vermittlung von Fachwissen.

Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Um Ihnen und uns eine einheitliche Meldung zu ermöglichen, wurde ein Fragebogen (Erhebungsbogen) entwickelt. Bitte unterstützen Sie uns, damit wir unserer gesetzlichen

Meldepflicht entsprechend nachkommen können, indem Sie den Fragenbogen für sämtliche im Jahr 2024 in Anspruch genommenen Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten vollständig ausfüllen und zusammen mit einer Kopie der Auftragserteilung, des Vertrags oder der Rechnung bis zum 14.03.2025 an die Zentralabteilung 3 – Finanzen, Referat 31 (Mittelmanagement) senden. Alternativ können Sie den ausgefüllten Erhebungsbogen im pdf-Format sowie eine Kopie der Auftragserteilung, des Vertrags oder der Rechnung als Scan via E-Mail an za3-31.zv@tum.de senden.

Die Angaben werden von uns auf der Basis der von Ihnen beigefügten Dokumente auf ihre Relevanz hin überprüft. Bitte beziehen Sie daher auch für Sie zweifelhafte Vorgänge in die Meldung mit ein.

Auch wenn keine selbständigen Künstler oder Publizisten in Anspruch genommen worden sind, bitten wir Sie, den Erhebungsbogen im Sinne einer Fehlanzeige an die Zentralabteilung 3 – Finanzen, Referat 31 (Mittelmanagement) zu senden. Bitte merken Sie sich den o. g. Termin zur Abgabe der Meldung entsprechend vor.

Sollten Sie bei Durchsicht Ihrer Belege auf nicht gemeldete Vorgänge aus den Jahren 2023 bis 2019 stoßen, melden Sie diese bitte ebenfalls entsprechend der oben genannten Vorgehensweise nach Jahren getrennt an die Zentralabteilung 3, Referat 31. Diese werden an die Künstlersozialversicherung nachgemeldet.

Die Künstlersozialabgabe wird aus zentralen Mitteln der Technischen Universität getragen.

Gemäß § 36 KSVG wird die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den abgabepflichtigen Unternehmen mindestens alle vier Jahre als Betriebsprüfungen bei den Unternehmen durchgeführt werden. Der Bußgeldrahmen umfasst Bußgelder bis zu 50.000,- €, wenn der zur Abgabe Verpflichtete die ihm obliegende Meldung, Vorauszahlung, Aufzeichnung, Auskunft oder Vorlage nach dem KSVG nicht rechtzeitig oder nicht korrekt erbringt.

Wir bitten daher um Ihre unverzichtbare Mitwirkung bei der Erfüllung dieser der TUM obliegenden Pflichten.

Ansprechpartner

Die Künstlersozialkasse hat weitere umfangreiche Informationen zur Künstlersozialversicherung im Internet zusammengestellt, welche Sie unter dem Link www.kuenstlersozialkasse.de abrufen können.

Bei Fragen zum Meldeverfahren bzw. zur Verbuchung der Künstlersozialabgaben steht Ihnen gerne das Referat 31 (Mittelmanagement) der Zentralabteilung 3 – Finanzen unter der Emailadresse za3-31.zv@tum.de zur Verfügung.

Diese Informationen aus diesem Rundschreiben sowie den oben genannten **Erhebungsbogen** finden Sie im [Intranet](#). Ein Exemplar des Erhebungsbogens finden Sie auch als Anlage zu dieser Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sarah Berger